Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Den Geschäftsbeziehungen zwischen Nötscher Werbung (Lieferant) und Besteller (Auftraggeber) liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns grundsätzlich nicht, auch wenn von uns (Lieferant) nicht widersprochen wird.
- 2. Die Angebote des Lieferanten einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk, ausschl. Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. An Angeboten, Entwürfen und Zeichnungen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebote, Entwürfe und Zeichnungen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht und auch nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Der Anbieter behält sich das Recht vor, für vom Besteller ausdrücklich verlangte Muster, Skizzen und Entwürfe sowie sonstige Projektierungsunterlagen ein Entgelt zu verlangen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Der Anbieter/ Lieferant ist nicht verpflichtet, ihm überlassene Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw. auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu prüfen. Daher sind Patent und/oder Gebrauchsmusterverletzung vom Käufer zu vertreten. Wird der Anbieter aus derartigen Gründen in Anspruch genommen, ist der Käufer verpflichtet, ihn freizustellen bzw. dem Lieferanten/Anbieter die Kosten aus einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Rechtsverletzung zu ersetzen. Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotsdatum.
- 3. Die Bestellung wird durch die Absichtserklärung des Bestellers verbindlich. Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Im Falle von fehlenden Produktionsdaten verzögert sich der Liefertermin um die Dauer des Heranschaffens dieser Daten. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins ist damit nicht verbunden. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung zur Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten - auch innerhalb eines Verzugs - die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falls von höherer Gewalt informieren. Zur höheren Gewalt gehören auch Betriebsstörungen wie z. B. Streik, Aussperrung, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Pandemie, Verkehrssperren, und zwar gleichgültig, ob sie beim Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einem seiner Unterlieferer eintreten. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen, und unter der Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, trägt die Kosten und die Genehmigungsgebühren in jedem Fall der Besteller. Besteht der Besteller ausdrücklich auf Herstellung und Lieferung der Ware ohne eine evtl. notwendige behördliche Genehmigung abzuwarten und wird diese im Nachhinein versagt, ist er verpflichtet, die Ware abzunehmen und ordnungsgemäß zu bezahlen. Werden aufgrund behördlicher Auflagen Änderungen bei der bestellten Ware nötig, so gelten diese als Auftragserweiterung.
- 4. Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verröflichtet
- 5. Versand oder Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden. Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller nicht fristgerecht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers für maximal 12 Monate eingelagert. Nach Ablauf der 12 Monate erfolgt Entsorgung. Gleichzeitig mit der Einlagerung erfolgt Rechnungsausstellung.
- 6. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten zahlbar rein netto innerhalb von 8 Tagen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine Anzahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

- Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Reisende Vertreter, Monteure und Fahrer des Lieferanten sind nur dann berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Lieferanten nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten einschließl. laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Der Lieferant ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.
- 7. Alle Waren des Lieferanten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum des Lieferanten, das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware im normalen Geschäftsverkehr unter der Bedingung berechtigt, dass er den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an seinen Abnehmer weiterleitet. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter, die den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten betreffen, sind diesem unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung der Rechte des Lieferanten erforderlich sind. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Der Lieferant behält sich jedoch ausdrücklich die selbstständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, vor. Auf Verlangen des Lieferanten muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörenden Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
- 8. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart übernehmen wir für unsere Produkte eine Gewährleistung von 6 Monaten für bewegliche Gegenstände und Versandware. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate bei Anbringung an Grundstücken und Gebäuden. Leuchtmittel sind von der Gewährleistung ausgenommen. Mängel an der Ware sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder nach beendeter Montage. Für nicht erkennbare, später auftretende Materialmängel übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nachbesserung berechtigt. Der Besteller hat ihm dazu eine angemessene Frist zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller Wandlung oder Minderung des Vertrages verlangen. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen insbesondere Schadenersatzansprüche, speziell Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Im Gewährleistungsfalle übernimmt der Lieferant die Aufwendungen für die Behebung des Mangels. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder sonstige Montagehilfseinrichtungen werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes der gesamten Ware vom Lieferanten übernommen. Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn an der gelieferten Ware nachträglich vom Besteller oder einem Dritten, nicht vom Lieferanten autorisiertem Unternehmen, Eingriffe vorgenommen wurden. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts am Kaufpreis oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber dem Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 9. Erfüllungsort ist Sitz des Lieferanten. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Lieferanten. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten vereinbart.